



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESSEN

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit Schreiben vom 10.12.2018 für das Vorhaben Verkehrsgerechter Umbau Knoten B 3 / K 5366 OD Windschläg beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Planfeststellung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz gestellt.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben hat den verkehrsgerechten Umbau des Knotens B 3 / K 5366 zum Gegenstand. Der Knotenpunkt liegt zwischen Offenburg und Appenweiler im Ortsteil Windschläg. Die Länge des Umbaubereichs beträgt 400 m. Der Ausbau sieht eine durchgängige Zweistreifigkeit pro Fahrtrichtung einschließlich separater Linksabbiegespur vor. Der Wirtschafts- und Radweg (südlich des Knotenpunktes) soll auf einer Länge von 90 m verlegt werden. Ziel des Vorhabens ist es, den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit wesentlich zu verbessern.

Das Vorhaben fällt unter Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für den vorliegenden Fall des Baus einer sonstigen Bundesstraße eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG vorgesehen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach summarischer Prüfung, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens (Merkmale und Standort des Vorhabens sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen) nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Die betroffenen Flächen besitzen naturschutz- und artenschutzrechtlich nur eine geringe bis maximal mittlere Wertigkeit. Das Vorhaben greift nur sehr kleinräumig in die Landschaft ein. Es werden lediglich Flächen von insgesamt 583 m² Boden neu versiegelt.

Die Maßnahme liegt in der Zone III/IIIA des Wasserschutzgebietes Effentrich TB 1 und 2. Zum Schutz des Grundwassers wird das Oberflächenwasser in geschlossenen Rohrleitungen gefasst und vor Einleitung in den Durbach mittels einer fachlich anerkannten Anlage (ViaPlus 3000) vorbehandelt. Restwassermengen werden über ein fachlich anerkanntes Mulden-Rigolen-System gereinigt. Die schadhafte Stellen an den vorhandenen Rohrleitungen zur Entwässerung werden saniert. Ungewollter Austritt von verschmutztem Wasser wird dadurch unterbunden.

Das gesetzlich geschützte Biotop „Gehölzbiotop an B 3 und Bahnstrecke NO Windschlag“ mit einer Flächengröße von insgesamt 1,48 ha ist mit einem Umfang von 0,028 ha (Verlust Feldhecke) betroffen. Durch den geringen Flächenverlust wird das Biotop nicht erheblich beeinträchtigt. Baubedingt kann es ferner zu Beeinträchtigungen der streng geschützten Art der Zauneidechse kommen. Auch kann eine Betroffenheit von häufigen Brutvögeln nicht ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin sieht jedoch Maßnahmen in Form von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Erhaltung vorhandener Biotop-/Vegetationsstrukturen durch geeignete Schutzmaßnahmen, Anbringen von Baumschutz, Einhaltung von Rodungszeiten, Vergrämungsmaßnahmen im Hinblick auf Mauereidechsen, Rekultivierung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen) sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ansaat von autochthonem Saat-/Druschgut, Pflanzung von Einzelbäumen/Hecke, Entsiegelung befestigter Flächen, Anlage eines Steinriegels mit rund 20 m² für die Mauereidechse mit Totholz/Sandlinsen, Kauf von Ökopunkten zum Ausgleich des Kompensationsdefizits) vor.

Die Eingriffe können durch die aufgezeigten Maßnahmen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 77, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 29.04.2019

Regierungspräsidium Freiburg